

Hans Jacobs

BDF Landesverband Vors. Hans Jacobs, Dorfstr. 2c, 24241 Reesdorf

dienstl.:Hamburger Str. 115 23795 Bad Segeberg

% 04551/959818 Fax: 04551/959840 priv.: % /Fax: 04322/6783

An die Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Landeshaus

24106 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/2553

Reesdorf, den 05.11.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

der BDF bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem o. a. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich heute auf die unserer Auffassung nach wichtigsten Probleme. Weniger relevante Änderungsvorschläge des BDF entnehmen Sie bitte der Ihnen vorliegenden Synopse der Stellungnahmen zu dem Kabinettsentwurf Im einzelnen sehen wir in folgenden Punkten des Gesetzentwurfes Ergänzungsbedarf:

§ 1

Der Gesetzgeber hat leider die Präambel des letzten Entwurfes (Stand 23.7.2007) wieder gestrichen. Eine Präambel böte die Chance ein klar definiertes Zielsystem auszudrücken, dass den mit der Anstaltsbildung versehenen politischen Willen symbolisiert und letztendlich auch die Identifikation der Mitarbeiter mit der Anstalt fördert.

Wir verweisen auf die unserer Ansicht nach sehr gelungene Präambel des Mecklenburgischen Anstaltsgesetzes.

§ 3 (4)

Dieser Absatz ist unklar formuliert. Er impliziert, dass die Aufgabenerfüllung ohne den angestrebten Flächenverkauf nicht umfänglich möglich sein könnte.

Aus Sicht des BDF sollte hier jedoch lediglich geregelt werden, das die Anstalt grundsätzlich auch Immobiliengeschäfte tätigen kann, soweit diese den Zielsetzungen der Anstalt nicht zuwiderlaufen. Zur Deckung laufender Ausgaben <u>dürfen</u> Immobilien nicht verkauft werden.

Die Verwendung von Einnahmen aus Immobiliengeschäften ist im Rahmen einer Satzung oder Geschäftsordnung klar zu regeln.

§ 3 (6)

Beim Erwerb oder bei der Belastung von Grundstücken ist die vorgesehene Zustimmungspflicht durch den Landtag, bei einem Vermögenswert von 1.000.000 Euro akzeptabel, beim Verkauf sollte diese jedoch deutlich niedriger sein und daher auf 500.000 Euro abgesenkt werden.

§ 4 (4)

Die Regelung der Versorgungslasten ist widersprüchlich und schafft nachträgliche Verhandlungserfordernisse zwischen der Anstalt und dem Finanzministerium. Bei dieser Regelung sind die künftigen Belastungen im Bereich der Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeaufwendungen für die Anstalt nicht kalkulierbar und werden aufgrund des geringen Personalkollektives starken Schwankungen unterworfen sein. Der BDF fordert daher in diesem Bereich eine pauschalierte Lösung wie sie z.B. die Niedersächsische Anstalt getroffen hat. Dort erbringt das Land namens und im Auftrag der Anstalt die Versorgungsleistungen. Die Nds. Anstalt führt als Ausgleich eine jährliche Versorgungspauschale in Höhe von 30% der Dienstbezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten an das Land ab.

§ 4 und 5 allgemein

Generell fehlt eine Regelung bezüglich eines Rückkehrrechtes der übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da in Anbetracht der derzeitigen Überlegungen nicht sicher ist, ob die Anstalt langfristig Bestand hat, ist eine Regelung zur möglichen Rückkehr für den Fall der Auflösung der Anstalt sowie der Überführung in eine andere Rechtsform erforderlich. Auch diesbezüglich wird auf das Niedersächsische Gesetz verwiesen. Eine solche Regelung beinhaltet eine zusätzliche Flexibilität im Personalmanagement des Landes und unterstützt optimal eine mögliche Ressourcenumverteilung.

Die Versetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen Land und Anstalt muss unter Berücksichtigung von §16(2) TV-L erfolgen um finanzielle Nachteile für die Beschäftigten auszuschließen. Diese Vorgehensweise ist entweder in diesem Gesetz oder im Rahmen einer Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz festzuschreiben

§ 5 (3)

Wie im Entwurf eines "Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume" in § 2 (2) formuliert, sollte auch im vorliegenden Gesetzentwurf eine Ankündigung erfolgen, dass der Personalübergangs durch einen Überleitungstarifvertrag geregelt wird. Nur so lassen sich Regelungen schaffen, die in ausreichendem Maße die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten und der Anstaltsleitung genügende Planungssicherheit geben.

§ 6 (1)

Soweit die durch das Fachministerium vorgegebenen Bewirtschaftungsrichtlinien die allg. gesetzlichen Anforderungen übersteigen und den betrieblichen Aufwand erhöhen sind diese, wie die besonderen Gemeinwohlleistungen auch, durch das Land finanziell auszugleichen.

§ 6 (2)

In der Aufzählung sollte durch folgende Formulierung die Zweckbindung des Ankaufs von Grundstücken herausgestellt werden:

"4. des Ankaufes von Grundstücken zum Zwecke der Neuwaldbildung sowie"

Gemeinwohlleistungen sind aus Sicht des BDF grundsätzlich aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

Die Duldung von Maßnahmen im Rahmen der Erbringung von besonderen Gemeinwohlleistungen durch das Land ist per se nicht zu akzeptieren. In dieser unklaren Formulierung steckt im Extremfall die Durchführung von Maßnahmen durch landeseigene Einrichtungen, die in Konkurrenz oder im Widerspruch zu den Zielvereinbarungen mit der Anstalt oder deren Aufgaben stehen. Die Umsetzung der besonderen Gemeinwohlleistungen soll durch Zielvereinbarungen mit

dem Land erfolgen. Das hiermit festgelegte Aufgabenspektrum und Volumen ist sozusagen vertraglich gesichert. Die Anstaltsleitung muss in ihrer Personalplanung hierauf vertrauen können. Eine alternative Durchführung durch das Land oder durch Dritte kann nur mit Absprache und Zustimmung durch die Anstalt erfolgen.

Bewirtschaftungserschwernisse im Rahmen der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung sollen nach dem Gesetzentwurf nur dann ausgeglichen werden, wenn sie eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen. Die Formulierung ist unklar, da die einzelne Beeinträchtigung durchaus zumutbar, die Summe aller Beeinträchtigungen dann unzumutbar werden kann. Bewirtschaftungserschwernisse im Rahmen von Allgemeinwohlverpflichtungen sollten daher immer Gegenstand von Zielvereinbarungen sein. Die durch die Anstaltsbildung zu schaffende Vergleichbarkeit mit dem Privatwald kann nur so wirklich gegeben sein.

§ 6 (3) in Verbindung mit § 6 (4)

Beide Absätze charakterisieren das dem Gesetzentwurf zu Grunde gelegte Kompetenzkonstrukt. Über die Absätze 1 bis 3 hinausgehende Aufgaben werden der Anstalt entweder per Erlass oder durch Entscheidung des Verwaltungsrates übertragen. Die Anstaltsleitung hat keinerlei eigenständige Entscheidungsbefugnis. Der BDF fordert jedoch, dass die Anstalt grundsätzlich weitere Aufgaben wahrnehmen kann, solange diese den Zielen nach diesem Gesetz nicht entgegen stehen (siehe auch Nds. Anstaltsgesetz).

§ 6 (5)

Auch für diesen Bereich darf ein möglicher Zahlungsausgleich nicht generell ausgeschlossen werden, da er sich nicht nur auf Beratungstätigkeit beschränkt sondern auch aktive Unterstützung einschließen kann.

§ 9 (1)

Da zu den Aufgaben des Verwaltungsrates auch Grundsatzfragen der Personalverwaltung gehören, fordert der BDF je Beschäftigtengruppe (Arbeitnehmer und Beamte) einen Sitz im Verwaltungsrat. Auch diesbezüglich kann das Niedersächsische Gesetz als Vorbild dienen.

§ 10 (1)

Der Verwaltungsrat hat eine Fülle von für die Anstalt wichtigen Tatbeständen zu beschließen. Diese Befugnisse unterstreichen die umfangreichen Entscheidungskompetenzen dieses Gremiums.

Richtigerweise wäre hier jedoch die Anstaltsleitung gefordert, während der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion lediglich eingreifen muss, wenn die Entscheidungen der Anstaltsleitung den Zielen, der Satzung und den Grundsätzen der Geschäftsführung zuwider laufen.

In diesem Zusammenhang ist es nicht zu akzeptieren, dass der Verwaltungsrat jegliche Art von Geschäften der Anstalt mit einer Zustimmungspflicht versehen kann. Ebenso muss die Anstalt im Rahmen festzulegender Grenzen die Möglichkeit haben, eigenständig über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen zu entscheiden.

Insgesamt erwecken die derzeitigen Regelungen den Eindruck, dass eine selbständige Handlungsfähigkeit der Anstalt durch umfangreiche Regelungsvorbehalte des Verwaltungsrates bewusst unterbunden werden soll.

§ 13 (1)

Die Finanzierung der Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sowie der Aufgaben nach Weisung erfolgt durch Zuwendungen des Landes auf Grundlage von mittelfristigen (mindestens 3jährigen besser 5jährigen) Zielvereinbarungen. In diesem Bereich werden insbesondere Personalkosten anfallen, daher ist eine dauerhafte und zuverlässige Finanzierung zwingend erforderlich.

Ebenso sind die erforderlichen Zuwendungen für den Bereich der Aufgaben nach § 5 Abs.1 Satz 1 sicherzustellen, da erst im Ifd. Betrieb der Anstalt seriös beurteilt werden kann in wieweit das ehrgeizige Ziel der schwarzen Null bis 2012 erreicht werden kann. Ein dogmatisches Beharren auf diesem Termin darf den Erfolg der Anstalt nicht gefährden.

§ 13 (2)

Die Aufzählung der Großschadensereignissen darf nicht abschließend sein. So können z. B. Insektenkalamitäten ebenfalls Großschäden auslösen. Bei Überschreiten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (unter Berücksichtigung späterer Folgeschäden) muss das Land und nicht das Fachministerium finanzielle Ausgleichszahlungen leisten. Hierbei ist der Begriff der "Leistungsfähigkeit" näher zu definieren.

Artikel 2, Änderung des Landeswaldgesetzes

§ 6

Die komplette Streichung des Absatzes 2 wird strikt abgelehnt. Es verbleibt eine Ansammlung unbestimmter Rechtsbegriffe, deren inhaltliche Ausfüllung im Zweifelsfall auf gerichtlichem Wege zu geschehen hat. Die Notwendigkeit einer präziseren Ausformulierung ist umso höher, als das Anstaltsgesetz der Anstalt nach wie vor eine erhöhte Allgemeinwohlverpflichtung zuweist.

Zielvereinbarung

Wir hoffen, dass wir mit unseren Anmerkungen dazu beitragen konnten, dass ein in sich schlüssiges Gesetz dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zugeleitet werden kann.

She Man Milled

Mit freundlichen Grüßen,



Die Anstalt braucht soziale Absicherungen

Im Zuge der organisatorischen Überlegungen sind verschiedene Vorschläge zur Gestaltung und Optimierung der Landeswälder unterbreitet worden. Diese Überlegungen gingen bis zur Prüfung eines vollständigen Verkaufs der Landeswälder. Der BDF trägt daher die Entscheidung der Landesregierung, die Landesforst in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen, mit.

Im Verlauf der Überlegungen hat sich jedoch herausgestellt, wie unterschiedlich die Strömungen und Interessen der Beteiligten sind. Der BDF hat daher schon frühzeitig Sicherheitsregelungen für die Mitarbeiter/Innen angeregt. Wir gehen bei diesen dass die Angestellten und Arbeiter/Innen Überlegungen davon aus, Organisationsform überführt werden, in der besonders leistungsfähige und motivierte Arbeitskräfte benötigt werden. Angestellte Arbeitskräfte haben die Möglichkeit, zu entscheiden, ob sie in der neuen Anstalt oder im öffentlichen Dienst des Landes ihre beruflichen Chancen sehen. Diese Entscheidung, die letztlich jede/r Mitarbeiter/in für sich treffen muss, wird von Fragen bezüglich Zukunftschancen und Aussichten geprägt sein. Hierzu gehört die Sicherheit des Arbeitsplatzes. Das Land bietet, gestützt aus dem Mitbestimmungsgesetz Kündigungsschutzgesetz. dem Betriebsverfassungsgesetz, weitreichenden Kündigungsschutz und Zukunftssicherheit der Mitarbeiter/innen. Die Aussagen der Entscheidungsträger zielen in die Richtung, diese Sicherheit auch auf die neue Anstalt auszudehnen.

Um diese Sicherheit auch zu fixieren und ein Signal des Sozialschutzes für die überzuleitenden tariflich beschäftigten Mitarbeiter/Innen zu setzen, ist es wichtig, eine entsprechende rechtlich verbindliche Formulierung beispielsweise im Anstaltsgesetz oder in einem Überleitungstarifvertrag zu finden, die ihnen die Rückkehr in den öffentlichen Landesdienst für den Fall zusichert, dass die Anstalt wieder in das Landesvermögen integriert wird. Gleichfalls muss es auf Wunsch eine Möglichkeit zur Rückkehr in den Landesdienst geben, wenn die neue Anstalt in eine andere Organisationsform überführt werden sollte.

Solche Rechte werten die zu besetzenden Stellen in der Anstalt in ihrer Attraktivität auf und geben der Anstalt zumindest die Chance, verwaltungsfachlich erfahrene Arbeitskräfte an sich zu binden. Derzeit überlegen sich viele tariflich beschäftigte Mitarbeiter/innen aufgrund des objektiv schlechteren Sozialschutzes, nicht in die neue Anstalt überzugehen. Ein größerer Kreis von Mitarbeiter/Innen müsste dann jetzt schon neu in die Landesverwaltung integriert werden.

Eine weiteres Werkzeug, die Stellen der Anstalt in ihrer Attraktivität zu erhöhen, wäre die Möglichkeit, zuzulassen, dass sich die tariflich beschäftigten Mitarbeiter/Innen der Anstalt, ohne finanzielle Einbußen auch weiterhin gleichberechtigt auf Stellen innerhalb der Landesverwaltung bewerben können. Hier gilt es ebenfalls, mangelnde Perspektiven in der kleinen Anstaltsverwaltung durch die Öffnung auszugleichen und so Zukunftschancen für die Mitarbeiter/Innen aufzuzeigen. Aufgrund der geringen Personalstärke und der

festen Strukturen innerhalb der Anstalt sind die Entwicklungsmöglichkeiten einzelner leistungsorientierter Mitarbeiter/Innen augenscheinlich recht gering. Insbesondere die Leistungsträger sind durch Zukunftsperspektiven und Aufstiegschancen gut zu motivieren. In dieser Situation kann die Aussicht in den persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, nicht durch die Wahrnehmung von Aufgaben in der recht kleinen Organisationsstruktur der Anstalt beeinträchtigt zu werden, zusätzlich notwendiges Personal motivieren.

Einmal verlorenes Know-How am freien Arbeitsmarkt aufzustocken, sehen wir aufgrund der personellen Situation des Landes und im Hinblick auf dort vorhandene Personalressourcen als kritisch an.

Der BDF sieht daher in beiden Werkzeugen, "Rückehrrecht im Fall des Scheiterns, bzw. weiterer Rechtsformänderung" und "gleichberechtigtes Bewerbungsrecht auf Landesstellen " wichtige Instrumente dafür, die Stellen in der Anstalt so attraktiv zu gestalten, dass sich auch derzeit noch im Landesdienst tariflich Beschäftigte für diese Stellen interessieren können. Die Bindung zwischen Anstalt und Landesverwaltung ist in finanzieller Hinsicht sehr eng. Alle Beamten der Anstalt würden im Fall des Scheiterns oder des Übergangs in eine privatwirtschaftliche Rechtsform wieder auf die Landesverwaltung übergehen. Daraus folgt, dass 50% der Arbeitskräfte bereits sozial voll abgesichert sind. Die vorgeschlagenen Regelungen würden somit die tariflich beschäftigten Mitarbeiter/Innen entsprechend gleichstellen.

Wahlstedt, den 10.09.2007